



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 22/4. November 2005**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Deutsches Hopfenmuseum“ 217

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege (Gewässerunterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Rosenheim) 217

Entschädigungssatzung für den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding 218

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal 218

### Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) 219

Satzung über die/den Behindertenbeauftragten 219

### Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesstraße 15, Westtangente Rosenheim (Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 220

### Schulwesen

Vierunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München 221

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 222

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Deutsches Hopfenmuseum“**

**Vom 8. September 2005**

Der Zweckverband „Deutsches Hopfenmuseum“ erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung:

§ 1

§ 18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Hopfenmuseum“ in der Fassung vom 4. November 2002 (OBABl S. 189) erhält folgende Fassung:

„§ 18

Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist die Versammlung oder ein Rechnungsprüfungsausschuss zuständig.

Zur Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm als Sachverständiger umfassend herangezogen (vgl. Art. 43 Abs. 1 KommZG). Bis zum 30. Juni des übernächsten Jahres hat die Versammlung die Jahresrechnung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

Nach der Feststellung und anschließender Entlastung der Jahresrechnung veranlasst der Vorsitzende die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.“

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Wolnzach, 8. September 2005

Engelhard  
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 14. Oktober 2005 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 217

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege (Gewässerunterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Rosenheim)**

**Vom 5. September 2005**

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen und Landschaftspflege erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

## § 1

Die Anlage 1 zu § 4 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2000 (OBABL S. 148), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. August 2003 (OBABL S. 163), wird wie folgt geändert:

Es umfasst:

1. Bei den Mitgliedsgemeinden werden nach dem Markt Buchbach die Worte „Stadt Ebersberg“ eingefügt.
2. Bei den Wasser- und Bodenverbänden wird die Bezeichnung „BV. Pallaufalmwege“ gestrichen.

## § 2

§ 1 Nr. 2 der Satzung tritt mit Wirkung vom 9. September 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schechen, 5. September 2005

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 17. August 2005 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABL 2005, S. 217

## ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

### Entschädigungssatzung für den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## § 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

## § 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppe A 13 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

## § 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungspauschale. Die Sitzungspauschale wird auf 50 € festgesetzt.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbständig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde Sitzungsdauer.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung wie selbständig Tätige.

(5) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

## § 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50 €.

## § 5

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

## § 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Erding, 13. September 2005

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer

Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

OBABL 2005, S. 218

## ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM PULLACH I. ISARTAL

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2005

## I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	540 650 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	156 000 €
ab.	

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Verbandsumlage (§§ 15 und 16 der Verbandssatzung)

Umlage-Soll:

Landkreis München	398 432 €
Landeshauptstadt München	115 468 €
Gemeinde Pullach i. Isartal	134 850 €

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Straße 21, während der allgemeinen Geschäftsstunden zu öffentlicher Einsichtnahme aus.

Pullach i. Isartal, 10. Oktober 2005

Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Dr. Detig

Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 218

## Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

### BEZIRK OBERBAYERN

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)

Vom 29. September 2005

Gemäß Art. 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) bekannt gemacht:

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

## § 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gemäß Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden die Grundstücke Fl.-Nrn. 55/2 (südliche Teilfläche), 71, 76/1, 77 und 77/1, alle Gemarkung Hirschberg, herausgenommen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Eichstätt, 29. September 2005

Landkreis Eichstätt

Dr. Xaver Bittl

Landrat

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

München, 21. Oktober 2005

Bezirk Oberbayern

Josef Mederer

Stellvertretender Bezirkstagspräsident

OBABl 2005, S. 219

### BEZIRK OBERBAYERN

#### Satzung über die/den Behindertenbeauftragten

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), folgende Satzung:

##### § 1 Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

(1) Der Bezirk Oberbayern bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung aus der Mitte des Bezirkstags eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung).

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte führt die Bezeichnung „Behindertenbeauftragte/r des Bezirks Oberbayern“.

(3) Zur/Zum Behindertenbeauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.

(4) Die/Der Behindertenbeauftragte des Bezirks wird für die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums einer Wahlperiode berufen. Eine mehrfache Berufung ist möglich. Sie/Er kann von ihrem/seinem Amt vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

##### § 2 Stellung, Entschädigung, Aufwand

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält für die zeitliche Beanspruchung eine monatliche Entschädigung von 80 €. Die Entschädigung erhöht sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes. Neben der Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten von der Wohnung zur Bezirksverwaltung bzw. zu Einrichtungen des Bezirks erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. Im Übrigen bedürfen Dienstreisen der Genehmigung des Bezirkstagspräsidenten. Sie werden nach dem BayRKG entschädigt.

(4) Der Bezirk stellt der/dem Behindertenbeauftragten die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Er trägt die Sachkosten, die der/dem Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstehen.

### § 3 Aufgaben

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks; sie/er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG.

Sie/Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk durch Anregungen, Anfragen und Stellungnahmen wahr.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte hat über Angelegenheiten, die während der Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Sie bzw. er gilt insoweit als Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

### § 4 Rechte und Pflichten

(1) Der Bezirk Oberbayern beteiligt die/den Behindertenbeauftragte/n bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln.

Satz 1 gilt nicht für die Prüfung und Feststellung des individuellen Anspruchs eines Leistungsberechtigten im Rahmen der Sozialhilfe oder anderer Sozialleistungsgesetze, für deren Vollzug der Bezirk als Leistungsträger zuständig ist.

(2) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks unterstützen die/den Behindertenbeauftragte/n bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.

(4) Die/Der Behindertenbeauftragte unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

### § 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Satzung außer Kraft<sup>1</sup>.

München, 29. September 2005

Franz Jungwirth  
Bezirkstagspräsident

<sup>1</sup>Vgl. die Befristung in § 9 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 9. Juli 2003.

## Bauwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesstraße 15, Westtangente Rosenheim (Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

#### **Bekanntmachung vom 4. November 2005 Aktzeichen 32-4354.2B15-4**

1. Auf Antrag des Straßenbauamts Rosenheim hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 16. September 2005 den Plan für den Neubau der Bundesstraße 15, Westtangente Rosenheim, von der Bundesautobahn A 8 Betr.-km 53,927 bis zur B 15 Str.-km 6,619 (Bau-km 0-343 bis Bau-km 11+250) nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 7 Querschnittspläne
- 14 Lagepläne
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 3 Pläne zu den straßenrechtlichen Verfügungen
- 25 Höhenpläne
- 1 Liste Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil
- 1 Legende zum landschaftspflegerischen Begleitplan
- 3 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 3 Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 1 Übersichtsplan zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 1 Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen
- 3 Lagepläne zu den Einleitungsstellen
- 1 Zusammenstellung der Einleitungen
- 15 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz, sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher (Unterrichtungspflichten, Landwirtschaft, Eisenbahnen) und privater Interesse verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in Oberflächengewässer und das Grundwasser unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23,

schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 8. bis einschließlich 21. November 2005 jeweils im Rathaus bei der

Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Tiefbauamt, 2. Stock, Südflügel

Montag- bis Freitagvormittag von 8 bis 12 Uhr  
Montag- bis Mittwochnachmittag von 13 bis 16 Uhr  
Donnerstagnachmittag von 13 bis 18 Uhr

Stadt Kolbermoor, Rosenheimer Straße 30 b, 83059 Kolbermoor, 2. Stock, Zimmer 24

Montag- bis Freitagvormittag von 8 bis 12 Uhr  
Dienstagnachmittag von 14 bis 17 Uhr  
Donnerstagnachmittag von 14 bis 18 Uhr

Gemeinde Schechen, Rosenheimer Straße 13, 83135 Schechen, Zimmer 5

Montag- bis Freitagvormittag von 8 bis 12 Uhr  
Montag- bis Mittwochnachmittag von 13.30 bis 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag von 13.30 bis 18 Uhr

Gemeinde Großkarolinenfeld, Karolinenplatz 12, 83109 Großkarolinenfeld, Gemeindeamt, 1. Stock, Zimmer 13

Montag- bis Freitagvormittag von 8 bis 12 Uhr  
Montag- bis Mittwochnachmittag von 13.30 bis 16 Uhr  
Donnerstagnachmittag von 13.30 bis 18 Uhr

Gemeinde Raubling, Bahnhofstraße 31, 83064 Raubling, Zimmer 11, 1. Stock

Montag- bis Freitagvormittag von 8 bis 12 Uhr  
Montag- bis Mittwochnachmittag von 14 bis 16 Uhr  
Donnerstagnachmittag von 14 bis 18 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

10. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 21. November 2005) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist (die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei diesen mit der individuellen Zustellung).

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (4. November 2005) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (21. Dezember 2005) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 4. November 2005 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) abrufbar.

11. Wir weisen darauf hin, dass die Einwendungsführer, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Städten und Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Sofern Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich angefordert werden (vgl. Nr. 11), wird die Einwendernummer individuell mitgeteilt, bei den Rechtsanwaltskanzleien auch in Listen für ihre Mandanten.

München, 4. November 2005  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 220

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Vierunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 14. Oktober 2005 44-2-5103-M-LD-4/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die Dreiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 1. Juni 2005 (OBABl S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

- |    |  |
|----|--|
| 1. | Kelten-Grundschule Aschheim<br>Das Gebiet der Gemeinde Aschheim. |
|----|--|

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 14. Oktober 2005  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 221

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Carl Link/Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. 99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2005, 128 S., 48,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (3 044 S. im Ordner) 119 €.

Hickel/Wiedmann, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**; Rechtsammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. 38. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2005, 128 S., 44,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 136 S. im Ordner) 96 €.

Falckenberg/Kellner/Meyer, **Schulfinanzierung in Bayern**; Finanzhilfen im Bildungsbereich. 25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2005, 64 S., 22,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (610 S. im Ordner) 74 €.

Falckenberg/Kiesl/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 117. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2005, 96 S., 31 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 340 S. im Ordner) 128 €.

Pascher, **Berufliches Schulwesen in Bayern**; Ergänzbares Rechtssammlung mit Erläuterungen. 117. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2005, 96 S., 64 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 664 S. in 2 Ordnern) 104 €.

Eder/Freiberger u. a., **Schul-Computer**; EDV-Handbuch für die Schulverwaltung. 52. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2005, 82 S., 36 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 207 S. im Ordner) 98 €.

OBABl 2005, S. 222

#### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Becker, **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** mit den Verordnungen des Bundes zur Durchführung des BBodSchG; Kommentar. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2005, 220 S., 80 €.

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht). 78. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2005, 266 S., 110 €.

Schiwy/Dalichau/Brack, **Arztrecht**; Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts (fr. Deutsches Arztrecht). 71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Juni 2005, 284 S., 103 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 116. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2005, 260 S., 94 €. 117. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2005, 1878 S., 81 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 227. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2005, 240 S., 99 €. 228. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Juni 2005, 242 S., 100 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2005, 226 S., 93 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 112. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Mai 2005, 246 S., 89 €. 113. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2005, 234 S., 92 €.

OBABl 2005, S. 222

#### Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main

Hepting/Gaaz, **Personenstandsrecht** mit Eherecht und Internationalem Privatrecht, Kommentar. 39. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2005. 76,80 €

Henrich, **Deutsches Namensrecht**; 3. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005. 45,80 €.

OBABl 2005, S. 222

#### WEKA Media, Kissing

Kühs (Hg.), **Anforderungen an Arbeitsstätten**. 132. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7 000 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 198 €.

Starrach, **Der Umweltschutzbeauftragte**. 15. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 690 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Richter (Hg.), **Richtiger Umgang mit Abfällen**. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 800 S. in 2 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

Schröder, **Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis**. 115. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7 600 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

OBABl 2005, S. 222



